

Einführung zum Konzept

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen in den Lehrplänen in ansteigender Progression und Komplexität konzipiert. Daraus folgt, dass Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten zu nutzen.

Leistungsbewertungen geben Aufschluss über die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Sie stellen bereits erreichte Kompetenzen dar, ermutigen zum Weiterlernen und sie bilden die Grundlage für die weitere Förderung.

Zielsetzung

Dieses allgemeine Leistungskonzept des Städtischen Gymnasiums Straelen dient als Grundlage für die fachspezifischen Leistungskonzepte, die in den hausinternen Curricula zu finden sind und verschafft einen ersten Überblick über die allgemein gültigen Grundsätze unserer Leistungsmessung und -bewertung. Ziel der Leistungskonzepte ist es, die Kriterien für die Leistungsbewertung offen zu legen und somit nachvollziehbar zu machen.

Allgemeines zur Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) und der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§§ 13 bis 19 APO-GOST B) dargestellt.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen die Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für das weitere Lernen darstellen.

Die Beurteilung von Leistungen soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden. Wichtig für den weiteren Lernfortschritt ist es, bereits erreichte Kompetenzen herauszustellen und die Lernenden - ihrem jeweiligen individuellen Lernstand entsprechend - zum Weiterlernen zu ermutigen. Dazu gehören auch Hinweise zu erfolversprechenden individuellen Lernstrategien. Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Leistungskonzept

Grundlegend gilt dabei:

1. Die Lehrkraft gibt jeder Klasse bzw. jedem Kurs zu Beginn des Schuljahres bzw. der Unterrichtsübernahme seine Grundsätze zur Leistungsbewertung bekannt.
2. In den einzelnen Fächern werden unterschiedliche Formen der Leistungsüberprüfung eingesetzt, die aber generell kriterien- und kompetenzorientiert sind.
3. Im Verlauf der Sekundarstufe I wird durch eine geeignete Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist.
4. Auf Anfrage gibt die Lehrkraft Auskunft über den Leistungsstand eines Schülers, in der Oberstufe regelmäßig zum Ende eines Quartals.
5. Nicht erbrachte Leistungsnachweise können nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers gemäß SchulG NRW § 48, 4 und APO S I § 6,5 nachgeholt oder durch eine Prüfung ersetzt werden, sofern dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

Bewertung schriftlicher Leistungen

Für die Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren gelten grundsätzlich die in den jeweiligen Richtlinien und Kernlehrplänen ausgewiesenen Vorgaben (Anzahl, Dauer, Aufgabenformate). Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus bereiten Klausuren im Laufe der gymnasialen Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vor.

Die Inhalts- bzw. Verstehensleistungen beziehen sich auf mehrere Bereiche des Faches und berücksichtigen üblicherweise alle drei Anforderungsbereiche (AFB):

- AFB I: Reproduktion, z.B. etwas wiederholen, zusammenfassen, etc.
AFB II: Reorganisation und Transfer, z. B. etwas miteinander vergleichen oder in Beziehung setzen, etc.
AFB III: Reflexion und Problemlösung, z. B. etwas beurteilen, Lösungsvorschläge machen oder weiterführende Aspekte anbieten

In der Sekundarstufe I kann einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Den Schülerinnen und Schülern werden die zu erwartenden Leistungen bei Klassenarbeiten und Klausuren in der Regel in Form eines Erwartungshorizonts transparent gemacht. Da neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen werden. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen deshalb in der Oberstufe gemäß APO-GOST zu einer Absenkung der Note. Abzüge für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit erfolgen nicht, wenn diese bereits bei der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt wurden.

In der Qualifikationsphase 1 wird im zweiten Halbjahr in einem Fach nach Wahl eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Facharbeiten dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihrer Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ ge-

Leistungskonzept

recht wird. Die Beurteilung erfolgt in der Regel auf Grundlage eines fachspezifisch angepassten Beurteilungsbogens. Bei Belegung eines Projektkurses entfällt die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit.

Bewertung der Leistung „Sonstige Leistungen im Unterricht/sonstige Mitarbeit (SoMi)“

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche und ggf. praktische Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Leistungsstand wird sowohl durch Beobachtung während des Schuljahres als auch durch punktuelle Überprüfungen festgestellt.

Neben den zentralen Dimensionen der Leistungsbewertung wird sowohl die Qualität als auch die Quantität der Beiträge unter Berücksichtigung der unten angeführten Anforderungsbereiche berücksichtigt.

Bewertet werden vor allem

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Mitarbeit in kooperativen Arbeitsformen (Partner- und Gruppenarbeiten)
- von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsarbeit (Präsentationen, Protokolle, Referate, Portfolios)
- „Schriftliche Übungen“
- In der Sekundarstufe II: Hausaufgaben

Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe ist durch die jeweiligen Fachlehrkräfte sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und angewendet werden.

Verhältnis von „SoMi-Note“ und „Klausurnoten“

In allen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten bzw. Klausuren geschrieben werden, ergibt sich die Zeugnisnote ausschließlich aus den Leistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“.

In den sogenannten Klausurfächern gilt in der Regel, dass die „Schriftlichen Leistungen“ und die Leistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ den gleichen Stellenwert haben und sich daraus zu gleichen Teilen die Zeugnisnote ergibt. Wichtig jedoch ist, dass die Bildung der Endnote nicht allein mathematisch vollzogen wird, sondern in pädagogischer Verantwortung auch die Entwicklung der Lernenden berücksichtigt.

Dabei entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese in der Versetzungskonferenz auf der Grundlage der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Gleichwohl ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

Leistungskonzept

Nachteilsausgleich

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf individuelle Förderung. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes NRW die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag der Schule. Manche Schülerinnen und Schüler können durch eine spezifische Beeinträchtigung nicht die Leistung erbringen, die ihrer eigentlichen Begabung entspricht. Diese haben ein Recht darauf, dass ihre Benachteiligung mithilfe entsprechender Maßnahmen ausgeglichen wird.